

Liebe Mitglieder, GönnerInnen und FreundInnen des Üetlibergs

Zum Jahresanfang entbieten wir Ihnen unsere besten Wünsche. Wir hoffen, das neue Jahr möge für Sie, aber auch für Pro Üetliberg ein erfreuliches werden.

Sie erinnern sich an die Einleitung zu unserem Info vom letzten Juni. Wir sprachen von «diversen Eisen im Feuer» und von Geduld und Ausdauer. Mittlerweile sind wir belohnt worden, gibt es doch heute tatsächlich Neues zu berichten.

Wie Sie wissen, hatte der Kantonsrat am 28. Juni 2010 eine **Änderung des Richtplans** beschlossen, die in der Folge auch vom Bundesrat genehmigt wurde. Richtplanungen bilden die Grundlage für die Nutzungsplanung. Durch diese Umzonung wäre der Uto Kulm zukünftig nicht mehr Landwirtschafts-, sondern Erholungsgebiet und würde allenfalls eine erweiterte Nutzung zulassen. Obwohl die Umzonung noch nicht in Kraft war, wurde unter Federführung der Baudirektion des Kt. Zürich ein neuer Nutzungs- und Gestaltungsplan für den Uto Kulm ausgearbeitet, der dann auch von den beteiligten Parteien – Gemeinde Stallikon, Stadt Zürich und G. Fry – gutgeheissen wurde.

Gegen diesen «neuen» Nutzungs- und Gestaltungsplan, der trotz der vielen Einwendungen so ziemlich genau demjenigen entspricht, der 2008 der Öffentlichkeit zur Vernehmlassung vorgelegt wurde, rekurrerten wir am 30. März 2012, zusammen mit anderen Umweltorganisationen: Heimatschutz, Pro Natura, Schweizer Vogelschutz, WWF und SAC.

Rekursinstanz war der Gesamtregierungsrat des Kantons Zürich, der am 25. September 2013 befand, die Festsetzung des neuen kantonalen Gestaltungsplans Uto Kulm **sei aufzuheben**. Dabei stützte er sich in grossem Mass auf das Gutachten der ENHK (Eigenössische Natur- und Heimatschutzkommission) von 2008. Der Regierungsrat begründete die Zurückweisung des Gestaltungsplans an die Baudirektion namentlich mit dem Argument, **die gewerblichen Interessen des Unternehmers würden stärker gewichtet, als jene von Natur und Landschaft**, wo doch das Gebiet Albiskette-Reppischtal im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführt sei. RR Kägis Gestaltungsplan verstosse zudem gegen das Waldge-

setz sowie gegen den bau- und planungsrechtlichen Schutz der Aussichtspunkte auf dem Kulm-Plateau. Auch die zwölf garantierten Helikopterflüge pro Jahr auf den Gipfel seien rechtswidrig. Der Gestaltungsplan biete auch keine Grundlage für die umstrittene Beleuchtung des Aussichtsturms.

Ein grosser Erfolg für uns Rekurrenten.

G. Fry und die Hotel Uto Kulm AG haben gegen den Entscheid des Gesamtregierungsrats rekurrert. Da unser Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Kantonsrates vom 28. Juni über die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Umzonung) abgelehnt wurde, haben auch wir unsererseits Rekurs erhoben. Glücklicherweise macht auch diesmal der Heimatschutz mit, denn noch sind wir nicht beschwerdeberechtigt.

Dazu der Tages-Anzeiger vom 16. November:

«Der Heimatschutz will dies (Ablehnung unserer Beschwerde gegen die Richtplanänderung) nicht hinnehmen. Von «Erholungsraum» auf dem Uto Kulm zu sprechen, rechtfertige sich in keiner Weise, heisst es in der Beschwerdeschrift. Das Areal werde von der privaten und rein wirtschaftlichen Nutzung mit einem Eventbetrieb geprägt, die nicht der Erholung von Ausflüglern, Wanderern und Familien diene. Tätigkeiten wie «Spielen und Rasten» seien auf dem Rummelplatz nicht möglich. Das primäre Ziel der Richtplanänderung bestehe lediglich in der Legalisierung rechtswidrig bestehender Bauten ausserhalb des Siedlungsgebietes.»

Nun warten wir wieder, einmal mehr, gespannt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts. Es ist durchaus möglich, dass wir später den Gang ans Bundesgericht werden antreten müssen. Sollten wir Recht bekommen, so müsste die ganze Nutzungsgeschichte wieder von Anfang an aufgerollt werden.

Ein weiteres heisses Eisen liegt noch im Feuer:

Nachdem das Bundesgericht die Beschlüsse der Zürcher Vorinstanzen in Sachen Abbruch bestätigt und den Rekurs von G. Fry und der Uto Kulm AG abgewiesen hatte, wurde Stallikon angewiesen, den

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Unsere Medienmitteilung vom 17. September 2013

zum Thema «Giusep Fry geht vor Bundesgericht»

Verschiedene Presseartikel bezüglich des Entscheids von Giusep Fry, das Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts betreffend Abbruch ans Bundesgericht weiterzuziehen, enthalten falsche Aussagen. Es ist uns von Pro Üetliberg ein Anliegen, festzuhalten ...

► ... dass es nicht um unbewilligte Verglasungen geht, sondern um **widerrechtlich erstellte, nicht bewilligungsfähige Bauten**. Nicht bewilligungsfähig, wie das Bundesgericht schon entschieden hat, da das zulässige Bauvolumen in der Landwirtschaftszone (und dem Schutzgebiet) längstens ausgeschöpft war.

Herr Fry wusste dies genau und hat deshalb auch die Baugesuche erst auf Betreiben von Pro Üetliberg **nachträglich** eingereicht.

► Ein neuer Gestaltungsplan, der allenfalls eine **Umzonung** bringen würde, ist zwar von Parlament und Baudirektion beschlossen, wurde aber angefochten. Ein wie in den Presstexten erwähnt unmittelbarer Entscheid des Regierungsrats **ist nicht zu erwarten**. Von «**Unverhältnismässigkeit**» kann demnach **nicht die Rede** sein. Zudem wird es auch da wieder Rekurse geben.

Der Gang ans Bundesgericht scheint auch hier vorprogrammiert.

Es ist aber klar, dass G. Fry alle Möglichkei-

ten zur Verzögerung eines Abbruchs ausschöpfen wird. Man schlachtet ja einen Goldesel nicht freiwillig.

► Wir wundern uns auch über das Rechtsverständnis gewisser Kommentatoren, die den GegnerInnen Neid unterstellen. Wegen Wirtschaftlichkeit und Arbeitsplätzen sanktionieren sie auch widerrechtliches Tun und setzen sich hinweg über die Grenzen, die unser Rechtsstaat vorgibt, zu unser aller Schutz.

► Es ist auch eigenartig, dass es statt der zuständigen Behörden einen kleinen Verein braucht, um dafür zu sorgen, dass wir nicht zu einem Selbstbedienungsladen, einer Bananenrepublik verkommen.

► Herr Fry hat hohe Anwaltskosten, aber auch eine Menge Mehreinnahmen aus den unbewilligten Lokalitäten. Der Verein Pro Üetliberg – eine Gruppe besorgter Üetlibergfreunde und -freundinnen – muss um jeden Franken kämpfen, damit er die Anwaltskosten und Gebühren bezahlen kann. H.Z.



Fortsetzung von Seite 1

Abbruchbefehl auszusprechen. Dagegen hat G. Fry erwartungsgemäss beim Verwaltungsgericht rekuriert, das den Abbruch jedoch bestätigt hat. G. Fry und die Uto Kulm AG haben ihren Rekurs nun ans Bundesgericht weiter gezogen. Wir warten schon lange auf dessen Entscheid.

Seit dem Abbruch des Kiosks hat entgegen der Anweisung der GPK (Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrats), während der laufenden Verfahren alle zusätzlichen Nutzungen zu unterlassen, die Aussenbewirtschaftung auf dem Kulm Plateau massiv zugenommen. Das auf unser Drängen hin verlangte und erst nachträglich gestellte Baugesuch für die bereits erstellte «temporäre» Vorplatz-Möblierung wurde von der Bau- und Planungskommission

Stallikon wie auch von der Baudirektion Kt. Zürich nicht bewilligt und auch vom Verwaltungsgericht abgelehnt (25.10.2012). Dieser Fall liegt nun auch beim **Bundesgericht**.

Beim Statthalteramt Affoltern ist die Frage der **strafrechtlichen Beurteilung** der baulichen Veränderungen bzw. der Antrag auf Einziehung des **Vermögensvorteils** liegen geblieben. Der Statthalter wollte den Entscheid des Bundesgerichts bezüglich der Bewilligungsfähigkeit des Aussenrestaurants abwarten. Diese Verfahrensverschleppung ist ärgerlich, droht doch bezüglich Bestrafung Verjährung. Mittlerweile hat unser Anwalt die Fortsetzung und beschleunigte Fortsetzung des Strafverfahrens beantragt.

Sie sehen also: Es tut sich was, wenn auch langsam. Sagte doch schon der alte Goethe: **Gut Ding will Weile haben ...** M.G.

Umfrage an unsere Mitglieder an der GV

Wir haben in der Vergangenheit versucht, für Sie einige Aktivitäten aufzugleisen. So hatten wir z. B. für den 31. August 2013 eine Exkursion mit Christian Thomas angeboten. Thema «Unbekannte Gebäude auf dem Üetliberg». Leider hat sich nur eine Person dafür angemeldet.

Deshalb unsere Frage an der GV an Sie:

«Finden Sie es wünschenswert/sinnvoll, dass Pro Üetliberg sich auch in Zukunft bemüht, für seine Mitglieder Anlässe, die mit dem Üetliberg in Zusammenhang stehen, zu organisieren?

Wenn ja, haben Sie Vorschläge?»

Auf Grund der wenigen Rückmeldungen haben wir festgestellt, dass das Bedürfnis nach gemeinsamen Aktivitäten praktisch gleich null ist. Ein Mitglied meinte: «Die gesellige Seite können wir dem Uetlibergverein überlassen...» Wir verzichten künftig darauf, selber etwas zu organisieren. Falls Ch. Thomas dieses Jahr eine Exkursion für die Grünen Bergsteiger anbietet, botanisch oder ornithologisch, könnten sich interessierte Leute dort anschliessen. Der Vorstand wird rechtzeitig darüber informieren. – Wir bleiben aber auch offen für weitere Vorschläge und Angebote.



Statutenänderung

Ergänzung des Zweckartikels (Art. 2 Zweck) der Statuten von Pro Üetliberg, so dass eine Tätigkeit im ganzen Kanton Zürich möglich würde

Berechtigt zu Rekursen und Beschwerden gegen Bauten ist, wer davon besonders berührt wird. Zum Beispiel die Eigentümerschaft benachbarter Grundstücke. Im Weiteren sind Umweltorganisationen zu rechtlichen Einsprachen gegen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone legitimiert. Dieses Verbandsbeschwerderecht wird im Kanton Zürich in § 338 des Planungs- und Baugesetzes geregelt. Eine Voraussetzung für die Beschwerdelegitimation ist eine gesamtkantonale Tätigkeit während mindestens zehn Jahren.

An der Generalversammlung 2012 wurde vom ehemaligen Präsidenten des Zürcher Heimatschutzes eine weitgefaste Anregung gemacht, wie Pro Üetliberg seine Statuten ändern könnte, um die Beschwerdelegitimation zu erlangen. Diese Anregung löste vor einem Jahr eine lebhaftige Diskussion aus. Der Vorstand hat daraufhin auftragsgemäss einen Änderungsvorschlag ausgearbeitet und an der diesjährigen Generalver-

sammlung einen ausformulierten Antrag zur Statutenänderung vorgelegt. Der Zweckartikel wird so ergänzt, dass eine gesamtkantonale Tätigkeit des Vereins möglich ist. In der Diskussion an der Generalversammlung wurden weitere Anregungen gemacht, wie wir dem Ziel Beschwerdelegitimation auch näher kommen könnten: Kollektivmitgliedschaft oder Mitglied als Sektion bei verschiedenen beschwerdeberechtigten Organisationen, speziell Rheinaubund. Fusion mit mehreren kleineren Vereinen, die an verschiedenen Orten im Kanton Zürich tätig sind (z.B. Greifensee, Ufenau, Sihltal). Der Vorstand hat diese Anregungen entgegengenommen und wird sie prüfen.

In der Abstimmung wurde der Antrag des Vorstandes zur Statutenänderung mit grossem Mehr angenommen.

H.Z.

Sie können das Protokoll der GV auf unserer Internet-Site nachlesen.



SZU-Bahnübergang Ringlikon: Skodafahrer überquert die Geleise, obwohl er von Fussgängern gewarnt wurde.



Der Wagen fährt – verbotenerweise – auf dem Schwenndenholzweg weiter und verschwindet später im Wald.



7 Min. später: Der Skoda (im Kreis) auf dem Rückweg. Der Fahrer wurde vezeigt und von der Polizei gebüsst.

Verkehrsbeobachtungen im September

Der motorisierte Verkehr auf den Üetliberg ist uns ein Dauerärger. Wir haben deshalb im September intensiv Verkehrszählungen durchgeführt. Wobei es relativ mühsam war, dazu genügend «Personal» zu finden. Hier möchte ich vor allem drei besonders engagierten Mitgliedern ein Kränzchen winden. Grossen Dank für Ihren Einsatz! Die «reiche» Ausbeute unserer Verkehrsbeobachtungen war ziemlich ernüchternd und hat uns zu einer beträchtlichen Anzahl von Anzeigen veranlasst: 23 Anzeigen, per Post verschickt an Kapo Zürich und Kapo Urdorf (ging weiter an die Gemeindepolizei Uitikon), ferner wurden per mail die Herren Stadträte Wolff und Leupi und Regierungsrat Fehr bedient. Von Stadtrat Wolff kam eine briefliche Antwort: «Die Situation mit den Zufahrten auf den Üetliberg ist mir bekannt und ich bedaure, dass die Vorschläge der Kantonspolizei für einen wirksamen Lösungsansatz für ein Kontrollsystem mit einer Schranke wegen einem ablehnenden Entscheid der Gemeinde Uitikon im Jahre 2006 scheiterten.»

Zuständig für die Durchsetzung des Fahrverbots ist die Kantonspolizei. Doch gerade da hapert es. Es ist kein Wunder, dass man sich um die bestehenden Regelungen foutiert, weil ja eine wirksame Kontrolle fehlt. Klar ist auch, dass der ausgedehnte Eventbetrieb auf dem Kulm – diesmal vor allem vor dem «Oktoberfest» – zu massiv vermehrten Zubringerfahrten führen, obwohl die Kantonspolizei behauptet,

die Erteilung von Bewilligungen sehr restriktiv zu handhaben.

In unserem Info vom Juni 2013 haben wir unsere Mitglieder aufgefordert, selber Verkehrsbeobachtungen anzustellen und bei Verdacht der Polizei zu melden. Wie viele Anzeigen so eingegangen sind, wissen wir leider nicht, da wir nur wenige Rückmeldungen bekamen. Offenbar zeigten aber unsere Anstrengungen gemäss folgender Zuschrift doch Wirkung:

«Ein wichtiges Ziel haben Sie erreicht, der wilde Autoverkehr auf der Uetlibergstrasse und Gratstrasse ist stark reduziert, im Vergleich zum Vorjahr. Die Unterstützung des Tagis war entscheidend und hat zu einem Umdenken vieler hiesiger Autofahrer geführt, welche eine Anzeige fürchten. Diese Art von Selbsthilfe kann erfolgreich sein.»

Und auch andere Gastwirte auf dem Berg geben sich, nach eigenen Aussagen in einem Mail an uns offenbar Mühe, ihre Fahrten aufs Allernötigste zu beschränken: «Wir begrüßen die Fahrkontrollen die Sie vornehmen, denn auch wir schätzen die unnötigen Fahrten auf den Üetliberg ganz und gar nicht. Wir beschränken unsere Fahrten auf das Allernötigste, denn wir wollen unsere wandernden und erholungssuchenden Kunden nicht vergraulen. Wir benötigen das uns zur Verfügung stehende Kontingent nicht einmal zur Hälfte.»

Der Autoverkehr auf den Üetliberg wird für uns weiterhin ein wichtiges Thema bleiben. M.G.

Skandalöse letzte Runde im Fall «Hartbelag Uetlibergstrasse»

Von Thomas Schweizer, Fussverkehr Schweiz

Die Bewilligung für das nachträglich eingereichte Baugesuch für einen Hartbelag auf der Uetlibergstrasse in der Gemeinde Uitikon wurde im April 2010 durch die Baudirektion verweigert und die Gemeinde angewiesen, den widerrechtlich vorgenommenen Einbau zurückzubauen. Die Gemeinde Uitikon hat darauf Rekurs gegen den Entscheid eingelegt. Das Rekursverfahren wurde sistiert, um eine gemeinsame aussergerichtliche Lösung zu suchen. Diese konnte nicht gefunden werden. Mit ihrer Verfügung vom 6. Juni 2011 hat die Baudirektion die Forderung nach Wiederherstellung erneuert.

Das Rekursverfahren wurde damit wieder aufgenommen. Es wurde ein Schriftenwechsel zwischen dem Baurekursgericht, der Baudirektion, dem Anwalt der Gemeinde Uitikon und den Rekurrenten (Fussverkehr Schweiz und Pro Natura Zürich) in die Wege geleitet. Im Oktober 2013 teilte das Baurekursgericht mit: Das Baurekursgericht ist gar nicht zuständig. Die Ausschreibung hätte nicht nach Planungs- und Baugesetz erfolgen sollen, sondern nach Strassengesetz. Da der Rechtsstreit sich auf ein falsches Verfahren beziehe, könne es nicht weitergeführt werden. Das Verfahren werde ohne inhaltlichen Entscheid einge-

stellt. – Wir schlucken leer und staunen über unseren Rechtsstaat.

Vorgeschichte

Die Gemeinde Uitikon und die Stadt Zürich planen eine Sanierung inkl. Einbau eines bitumengebundenen Hartbelages auf einer ca. 2 km langen Strecke der Uetlibergstrasse/Gratstrasse zwischen Ringlikon und Uetliberg Kulm. Teile der Wegstrecke sind auch als Wanderweg markiert. Die gesamte Wegstrecke wird darüber hinaus von einer grossen Zahl von Leuten als Spazierweg genutzt. Das Bauvorhaben wurde ursprünglich nicht ausgeschrieben, sondern lediglich im Gemeindeblatt der Gemeinde Uitikon angekündigt, da die Strasse zu diesem Zweck für einige Tage gesperrt werden müsse.

Fussverkehr Schweiz hat darauf hin am 3. August 2009 die Gemeinde Uitikon und die Stadt Zürich aufgefordert, von den widerrechtlichen Bauarbeiten abzusehen, andernfalls werde eine Aufsichtsbeschwerde bei der Baudirektion eingereicht. Die Stadt Zürich hat sofort reagiert und lediglich den nötigen Unterhalt vorgenommen und als Deckbelag, entspre-

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Wer auf den Üetliberg fährt, missachtet unterwegs 3 Warn- und Verbotstafeln. Sollte eigentlich reichen. Wieviele Schilder braucht es denn, damit die illegalen Fahrten aufhören?



1. TAFEL: Am Anfang der Uetlibergstrasse, beim Zusammentreffen mit Ringlikon- und Langwisstrasse.



2. TAFEL: Diese steht bei der Einmündung der Husacherstrasse in die Uetlibergstrasse.



3. TAFEL: Steht dort, wo der Polenweg von der Uetlibergstr. abzweigt und über die Bahngeleise führt.

Hartbelag Uetlibergstrasse

Fortsetzung von Seite 5

chend dem Zustand vorher, wiederum eine Mergelschicht eingebaut. Uitikon hat am 4. August 2009 geantwortet, die Strasse werde mit dem Einbau einer sogenannten Schottertränkung saniert, welche eine stabile Strassenoberfläche ergebe, die Ausschwemmungen verhindere und den künftigen Unterhalt minimiere. Dazu werde eine giftklassenfreie Emulsion als Bindemittel verwendet. Eine Baubewilligung brauche es nicht, da es sich um gewöhnliche Unterhaltsarbeiten handle. Der offizielle Wanderweg führe nicht mehr über die Uetlibergstrasse, weshalb es auch unter diesem Gesichtspunkt keine Baubewilligung brauche.

Uitikon missachtet den verfügten Baustopp

«Fussverkehr Schweiz» hat in der Folge am 5. August 2009 eine Aufsichtsbeschwerde bei der Baudirektion eingereicht mit der Forderung, einen sofortigen Baustopp zu verfügen, festzustellen, dass ein signalisierter Wanderweg betroffen sei und die Rechtslage für den Einbau von Hartbelägen abzuklären.

Die Baudirektion ist der Forderung am 10. August 2009 nachgekommen und hat einen Baustopp verfügt. Die Gemeinde Uitikon hat sich aber über den Baustopp hinweggesetzt und an den darauf folgenden Tagen die Belagsarbeiten auf ihrem Gemeindegebiet (930 m) ausgeführt. Davon ausgenommen wurde der betroffene Wanderwegabschnitt (90 m).

Am 28. September 2009 hat die Baudirektion des Kt. Zürich schliesslich die Rechtslage abgeklärt und folgendes festgehalten: «Bei der Schottertränkung handelt es sich um einen bitumengebundenen Hartbelag. Der (neue) Einbau einer Schottertränkung anstelle des bisherigen Netstalerkies-Belages stellt keine eigentliche Unterhaltmassnahme mehr dar, sondern ist als eine Belagsänderung (von Naturbelag zu Hartbelag) zu qualifizieren. Für eine derartige Belagsänderung ist ein Baubewilligungsverfahren gemäss Art (...) erforderlich. (...) Gemäss Art. 6 der Verordnung über Fuss- und Wandwege (FWV) sind alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge für Wanderwege ungeeignet und dürfen daher für diese nicht verwendet werden. bzw. es ist eine Ersatzroute anzubieten. Bei der Uetlibergstrasse handelt es sich um eine Waldstrasse. Für das Einbringen eines Hartbelages auf einer Waldstrasse ist gemäss (...) Waldverordnung eine forstrechtliche Bewilligung erforderlich.»

Nachträgliche Bewilligung verweigert

Aufgrund der rechtlichen Beurteilung des Bauvorhabens durch die Baudirektion hat die Gemeinde

Uitikon nachträglich ein Baugesuch eingereicht. Die Baudirektion hat am 29.4.2010 die Bewilligung verweigert und die Gemeinde angewiesen, den Belag zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Verweigerung der Bewilligung wurde auf verschiedenen Ebenen begründet:

►Die Uetlibergstrasse liegt grösstenteils im Wald, zwei Abschnitte liegen in der Landwirtschaftszone. Land- und Forstwirtschaftswege dürfen grundsätzlich nicht mit Hartbelägen versehen werden. (...)

►Auf der Uetlibergstrasse verläuft abschnittsweise ein im regionalen Richtplan Verkehr festgelegter Fuss- und Wanderweg. Die Gesuchstellerin hat keine Abklärungen hinsichtlich eines möglichen Ersatzes vorgenommen.

Wiederaufnahme des Rekursverfahrens

Nach dem eine aussergerichtliche Einigung zwischen Baudirektion und Gemeinde Uitikon gescheitert war, wurde die Wiederaufnahme des Rekurses durch das Baurekursgericht verfügt.

Es wurde ein Schriftenwechsel zwischen dem Baurekursgericht, der Baudirektion, dem Anwalt der Gemeinde Uitikon und den Rekurrenten (Fussverkehr Schweiz und Pro Natura Zürich) in die Wege geleitet.

Im **Oktober 2013** teilte das Baurekursgericht mit: **Das Baurekursgericht ist gar nicht zuständig.** Die Ausschreibung hätte nicht nach Planungs- und Baugesetz erfolgen sollen, sondern nach Strassengesetz. Da der Rechtsstreit sich auf ein falsches Verfahren beziehe, könne es nicht weitergeführt werden. Das Verfahren werde **ohne inhaltlichen Entscheid eingestellt.**

Rückfragen beim Baurekursgericht ergaben, dass nicht einmal eine Anweisung an die Gemeinde Uitikon erfolgte, das Projekt nach neuer Rechtslage auszuschreiben. Das sei nicht Sache des Baurekursgerichtes.

Ein Trost: Die Verweigerung der Bewilligung durch die Baudirektion zeigte Wirkung, auch wenn der letzte richterliche Entscheid nicht gefällt wurde. Es ist ein wegweisender Entscheid für die Erholungsnutzung, welcher über den Fall Uetliberg hinaus von Bedeutung ist.

Ausblick

Der rechtliche Weg ist nach 4 Jahren Rechtsstreit gescheitert. Es braucht nun einen politischen Vorstoss, um die Gemeindestrassen, welche nach Strassengesetz behandelt werden, auch dem § 22 des Raumplanungsgesetzes (Bauen ausserhalb der Bauzone) zu unterstellen. Dies ist im Kt. Zürich zur Zeit offenbar nicht der Fall. Diese Praxis ist rechtswidrig. Es wird nun ein entsprechender Vorstoss im Kantonsrat vorbereitet.

Mitgliederzuschriften

Danke

Das Jahr 2013 beinhaltet für unseren Verein und vor allem für dessen Vorstand bewegte Zeiten. Ich denke, dass am Jahresende auch denen zu danken ist, die dazu beitrugen, mit ihrem Mut und ihrem Einsatz die Auswüchse auf dem Berg etwas einzudämmen. Der Vorstand – und an seiner Spitze die Präsidentin – haben es sehr gut verstanden, allen etwas Mut für mehr Mut zu machen. Sichtbar geworden ist, dass zur Zeit wesentlich weniger Fahrzeuge den Weg auf den Berg unter die Räder nehmen. Diesen Erfolg haben wir dem Vorstand und allen zu verdanken, die bereit waren, sich bei der «Verkehrszählung» einzubringen. Der Mut, sich für diese Aufgabe einzu-

setzen, basierte auf Freiwilligkeit und jede/jeder nahm die Möglichkeit zu scheitern, und damit die Konsequenzen mitzutragen, in Kauf. Der Wille, etwas zu verändern, hat zum (Teil-)Erfolg beigetragen. Ich bin überzeugt, dass der Verein auch in nächster Zeit Mut und Optimismus braucht, die Gegebenheiten auf dem Berg aus eigener Kraft und in unserem Sinn zu beeinflussen. Es gibt keinen Anlass zu resignieren. Wenn der Verein nicht selbst handelt, so tun es andere und bestimmen den Weg, wo es weitergeht. Denn wer abwartet, erlebt nur Zustände, die andere Menschen für ihn schaffen. Es ist nicht genug zu wollen, man muss es auch tun.
A.J., Mitglied Pro Üetliberg

Merkwürdige Begegnungen mit Autos auf dem Berg

Dass Frys Flotte und die Zulieferer des Hotels vorläufig jeden Tag fröhlich hinauf und hinunter kurven, daran musste man sich leider gewöhnen. Der Unterzeichnete hat aber auch schon andere Begegnungen mit Vierrädern auf dem Berg hinter sich, und ein paar dieser Erlebnisse seien Ihnen nicht vorenthalten.

Vor einiger Zeit langte im Sommer abends 20 Uhr ein Auto mit deutscher Nummer auf dem Kulm an, zwei junge Typen stiegen aus, schritten zur Mauer Seite Stadt und ergötzen sich an der wunderbaren Aussicht. Die Receptionistin des Hotels kam dann immerhin heraus und fragte, was die beiden im Sinn hätten. «Die Stadt von oben begucken», war die Antwort. Auf das Fahrverbot angesprochen, meinten sie, «ach so», stiegen wieder ein, wendeten und fuhren hinunter, offensichtlich stolz auf ihr Abenteuer. Anlässlich der Verkehrszählung im Herbst war am Abend nach der Dämmerung eine fröhliche Gruppe bei der Feuerstelle neben dem Fernsehturm am Grillieren. Wer im Dunkeln aber genau hinschaute, gewahrte neben bzw. halb hinter dem Nagelfluhfelsblock ein unbeleuchtetes Auto, welches wohl kaum mit dem Segen der Polizei dort im Rasen parkiert bzw. versteckt worden war. Klar, ein Sack voller Würste und Flaschen ist schwer und ein Fussmarsch damit ab Station wäre wohl zu lang.

Aber nicht nur Deutsche interessieren sich für die Aussicht auf unserem Uto. Kürzlich an einem Sonntagmorgen hatte ich das Vergnügen, eine weitere illegale Ankunft mitzuverfolgen. Aber diesmal geschah das Wendemanöver sogar innert Sekunden, denn angesichts des Regens stiegen die Insassen gar

nicht aus, sondern fuhren gleich wieder weg. Auf Grund der hohen AI-Autonomie konnte die Polizei dann ermitteln, dass der Wagen von Südamerikanern gemietet worden war. Und sie wird wohl darauf verzichtet haben, den Bussenzettel nach Rio de Janeiro zu senden.

Geradezu eindrücklich war es, als am Sonntagmorgen ein grosses Vehikel der Militärpolizei auf dem Kulm stand. Zwei Uniformierte warteten, und als ein Herr in Zivil aus dem Hotel trat, öffneten sie sofort die Türe, der Mann stieg ein und die militärische Aktion verlagerte sich wieder Richtung Stadt. Erinnernte mich etwas an jene Story vor Jahren, bei welcher ausgekommen war, dass irgendwo in der Schweiz Polizisten mit Blaulicht ihren Znüni geholt hatten. Heisst: Ich fragte mich, ob dieser hohe Herr nicht auch mit dem Zug hätte nach oben gelangen können, denn er hatte nur ein leichtes Handgepäckstück bei sich und sooo sehr dringend dürfte seine Mission wohl kaum gewesen sein.

Als Beobachter schliesslich kann man auch einmal einen Schuh voll herausziehen. Da begegnete mir unterhalb der Station ein Buggy, welcher Richtung Üetliberg fuhr (Buggy gem. Duden: geländegängiges Freizeitauto mit offener Kunststoffkarosserie). «Ein dicker Fisch», dachte ich, «wohl perfektes Vergnügungsfährtchen Richtung Albis.» Ermittlungen ergaben in der Folge allerdings, dass der Mann mit dem Helm auf dem Kopf legal hinauf gefahren war. Es hatte sich um den Wirt des Restaurants Staffel gehandelt... Weitere solche merkwürdigen Begegnungen sind zwar in Zukunft überhaupt nicht erwünscht, aber leider zu befürchten.
H.P.K.

Der Gang ans Bundesgericht kostet Geld!

Noch nie haben die Zahlen in unserem Budget so bedrohlich ausgesehen, wie im Voranschlag für das laufende neue Geschäftsjahr 2013/2014.

Auch wenn wir davon ausgehen, dass wir jedesmal Recht bekommen und keine Entschädigungen fürs Unterliegen zu zahlen haben, so bleiben doch erhebliche Beträge für die zu erwartenden Anwaltskosten im Zusammenhang mit Verwaltungs- und Bundesgericht.

Zudem steht auch ein allfälliges erneutes Strafverfahren im Raum. Bis heute konnten wir voll und ganz auf Sie, liebe Mitglieder und GönnerInnen zählen. Wir hoffen, dass Sie uns auch weiterhin, gerade auch in dieser entscheidenden Phase, helfen werden, den Kampf für die Erhaltung des Üetlibergs so lange wie nötig durchzustehen. Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre treue Unterstützung.

MEHR MITGLIEDER BRAUCHT DER VEREIN! Denn je mehr wir sind, desto mehr Gewicht hat unsere Stimme. Werben Sie doch im Kreise Ihrer Verwandten und Bekannten für Pro Üetliberg.

Diese illegalen Bauten und Möblierungen müssen weg



Ohne Bewilligung überbaut: Die West-Terrasse – für Wanderer nicht mehr zugänglich.



Illegal in Stahl und Glas eingepackt: Die Süd-Terrasse ist heute der Event-Saal.



Brennt auch nachts, wenn die Leute längst schlafen: Die üppige Turmbeleuchtung.



Stühle, Tische, Liegestühle: Das Plateau, im Sommer eine Hindernisbahn für Wanderer.

Vorstand sucht MitstreiterInnen

Wir brauchen dringend mehr Leute die bereit sind, im Vorstand des Vereins Pro Üetliberg mitzuhelfen, gute Ideen zur Rettung unseres Hausbergs zu entwickeln. Ganz besonders würden wir uns freuen, wenn sich auch jüngere Frauen und Männer dafür begeistern könnten. Wenn Sie interessiert sind: Rufen Sie doch **Margrith Gysel** an: **044 400 48 00**. Wir laden Sie dann gerne zu einer Vorstandssitzung ein!

Wir sind jetzt auch auf Facebook!
[https://www.facebook.com/ProUetliberg?](https://www.facebook.com/ProUetliberg?ref=stream)
ref=stream

IMPRESSUM

Verantwortlich für
Redaktion und Layout:

Pablo Gross *P.G.*
 Hannes Zürner *H.Z.*
 Margrith Gysel *M.G.*
 Anton E. Monn *A.E.M.*
 Hans-Peter Köhli. *H.P.K.*

info@pro-uetliberg.ch
 www.pro-uetliberg.ch

Pro Üetliberg
 Postfach 36
 8142 Uitikon

Postkonto
 87-383086-6

Hannelore Biedermann, 044 493 52 22 bzw. hannelore.biedermann@gmx.ch, freut sich über jede Anmeldung.

Der Vorstand von Pro Üetliberg